

Aktenstücke ermöglicht. Das Register, das durch die Aufnahme großer Sachgruppen im Vergleich zu den früheren Aktenbänden bedeutend erweitert wurde, ist vorbildlich gearbeitet: es enthält bei Ortsnamen alle zeitgenössischen Schreibweisen und viele willkommene geographische Hinweise, bei Personennamen eine höchst wünschenswerte schlagwortartige Information über die Person des Erwähnten, z. B.: „Aureo, Cipro de — aus Speier, Lic. i. decr., Gesandter d. Univ. Heidelberg“. Die treffend gewählten Sach-Stichworte greifen weit aus und erfassen in übersichtlicher Weise die oft schwierig einzuordnenden Teilbezüge. Jeder aufmerksame Leser wird K. für diesen „nur“ als Register erscheinenden Schlußteil hohe Anerkennung zollen und ihm für das ganze damit abgeschlossene Werk dankbar sein.

H. Angermeier.

Ruth Nineham, *The so-called Anonymus of York*, *Journal Eccl. History* 14 (1963) 31—45, stellt erneut die Frage nach dem Verfasser der Traktate im Ms. Cambridge Corpus Christi 415, die in MGH. Libelli de Lite 3, 642—687 abgedruckt sind. Sie wendet sich gegen die ursprüngliche Ansicht von H. Boehmer, die neuerdings N. F. Cantor aufgenommen hat (*Church, Kingship and Lay Investiture...*, 1958), der Vf. sei Eb. Gerard von York (1100—08) gewesen; sie folgt G. H. Williams (*Harvard Theological Studies* 18, 1951) in dem Urteil, man solle den Autor den „Anonymus von Rouen“ nennen, denn die Texte stammten wahrscheinlich von einem Kanoniker von Rouen. Nicht alle Argumente überzeugen — z. B. daß die Meinungen des Autors für die nüchterne Welt der kirchlichen Diplomatie zu heftig und zu visionär seien; auch die Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Thesen des Anonymus dürften zu weit gehen.

F. T.

Fulvio Crosara, *Dal V all' VIII secolo: sulla traccia dei papiri giuridici d'Italia*, *Annali di storia del diritto* 3/4 (1959/60) 349—390, verfolgt die Entdeckung, Erforschung und Edition juristischer Papyrustexte in älterer und neuester Zeit.

F. W.

Sir Goronwy Edwards, *The Historical Study of the Welsh Lawbooks (Presidential Address)*, *Trans. Royal Hist. Soc.*, 5th series, vol. 12 (1962) 141—155. — Es gibt etwa 35 Aufzeichnungen des im einzelnen schwer datierbaren Rechts von Wales, die aus dem späten 12. bis frühen 16. Jh. stammen und bis auf wenige in der Volkssprache geschrieben sind. E. macht am Beispiel der im ganzen noch nicht ersetzten Ausgabe von Aneurin Owen (1841) die Notwendigkeit und die Aufgaben einer neuen Gesamtedition deutlich, die auf dem in ein paar Fällen schon eingeschlagenen Weg der Ausgabe einer einzelnen Handschrift — bzw. einer kleinen Hss.-Gruppe — mit beigegebener Übersetzung fortfahren muß und dazu mehrere Mitarbeiter erfordert.

F. T.

Alan Rogers, *Hoton versus Shakell: A Ransom Case in the Court of Chivalry, 1390—5*, *Nottingham Mediaeval Studies* 6 (1962) 74—108; 7 (1963) 53—78. — Der hier veröffentlichte und kommentierte Prozeßbericht in französischer Sprache handelt von einem Erbenstreit um das Lösegeld des in der Schlacht bei Nájera (1367) gefangenen Grafen von Denia — d. h. von einer großen Lösegeldsache des Spätmittelalters, deren Akten ein dickes Buch füllen könnten. Rogers verweist auf E. Perroy, *L'affaire du comte de Denia*, *Mélanges d'Histoire...* Louis Halphen (1951) S. 573 ff. Wahrscheinlich hätten sich einige Lücken der hier wiedergegebenen, beschädigten Vorlage (*Westminster Abbey Muniments*, 1958) aus der Vorlage des „Calendar of Plea and Memoranda Rolls of the City of London, 1458—1482“ (ed. P. E. Jones, 1961, S. 77 f.) schließen lassen. Denn dort wird — 1473! — ausführlich über